

Verkündet am 5. Mai 1955
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

30

2410 084

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Freistaates Bayern, gesetzlich vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium der Finanzen in M[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Genossenschaftsbank T[REDACTED], eingetragene Genossen-
schaft mit beschränkter Haftpflicht, gesetzlich vertreten
durch den Vorstand,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr.Geiger sowie der Bundes-
richter Dr.Weber, Dr.Kreft, Dr.Wolany und Dr.Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 29. Mai 1953, zugestellt an Verkündungsstatt
am 13. Juni 1953, wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Verleger Hans R. [REDACTED] in Ri. [REDACTED] hatte anfangs 1949 als rassistisch Verfolgter das damalige Bayerische Landesamt für Wiedergutmachung um Gewährung eines Kredits zum Aufbau seiner Existenz gebeten. R. [REDACTED] stand mit der Klägerin in Geschäftsverbindung. Der Generalanwalt A. [REDACTED] des genannten Amtes richtete in der Folgezeit an die Klägerin zwei Schreiben. In ihnen heisst es:

Schreiben vom 30. Juni 1949

"Ich teile Ihnen hierdurch mit, dass für Herrn Hans R. [REDACTED] innerhalb der nächsten 4 Wochen ein Betrag von
3000 DM, i.W. Dreitaussend DM
zur Existenzsicherung zur Verfügung gestellt wird."

Schreiben vom 18. Juli 1949

"Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 30.6.1949 gestatte ich mir Ihnen davon Kenntnis zu geben, dass mit gleicher Post ein Auftrag an das Bankhaus S. [REDACTED] & Co., M. [REDACTED], zur Auszahlung eines Kredites in Höhe von 3000 DM an Herrn Hans R. [REDACTED] über Ihre Bank erging."

Daraufhin zahlte die Klägerin an R. [REDACTED] als Vorschuss auf den in Aussicht gestellten Kredit am 19. Juli 1949 1.500 DM, am 1. August 1949 600 DM und am 31. August 1949 400 DM in bar aus und führte ferner für ihn Überweisungsaufträge in Höhe von 500 DM aus. In der Zwischenzeit hatte das Bankhaus S. [REDACTED] & Co der Klägerin auf deren Anfrage vom 17. August 1949 am 19. August 1949 mitgeteilt, der Kreditauftrag zu Gunsten des R. [REDACTED] liege vor, die Auszahlung habe aber noch nicht erfolgen können, weil der dafür vorgesehene Fond noch nicht genügend Deckung aufweise; doch würden zufließende Mittel in nächster Zeit die Auszahlung

- 3 -

ermöglichen.

Zur Auszahlung des Kredits kam es nicht. Die Klägerin kann die R. [REDACTED] gewährten 3.000 DM nicht zurückerhalten, weil er zahlungsunfähig ist. Sie hat gegen den Beklagten Klage auf Zahlung von 3.000 DM erhoben. Ihr Begehren hat sie auf folgende Gründe gestützt: R. [REDACTED] könne von dem beklagten Land aus einem rechtswirksamen Darlehensvertrag 3.000 DM verlangen und habe diesen Anspruch an sie abgetreten; überdies sei ihr der Beklagte schadensersatzpflichtig; sie habe nämlich auf die Richtigkeit der Kreditzusage vertrauen dürfen, auch habe Generalanwalt A. [REDACTED] durch seine Handlungsweise seine Amtspflicht ihr gegenüber schuldhaft verletzt.

Der Beklagte ist diesem Vorbringen entgegengetreten und hat Abweisung der Klage beantragt. Beide Vorinstanzen haben den Beklagten verurteilt, das Landgericht aus dem Gesichtspunkt eines zwischen ihm und der Klägerin zustande gekommenen Vertrags aus Auskunftserteilung, das Oberlandesgericht auf Grund der Amtshaftung des Beklagten. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klagabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, dass die Klage ihre Grundlage in § 839 BGB in Verbindung mit den einschlägigen Staatshaftungsbestimmungen finde. Was die Revision gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts



vorbringt, ist nicht geeignet, den Bestand des angefochtenen Urteils zu erschüttern.

Das beklagte Land hat nach dem Zusammenbruch gleich anderen Ländern des Bundesgebiets und dem Bund es sich zur Aufgabe gesetzt, das an rassisch verfolgten Personen begangene Unrecht wiedergutzumachen und ihnen eine finanzielle Hilfe zuteil werden zu lassen. Diese Wiedergutmachung ist als solche eine hoheitliche Betätigung des Staates. Sie sollte nach § 1 des Gesetzes Nr 75 vom 1. August 1947 über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung (Bay.GVBl S 164) durch Leistung vorläufiger Zahlungen oder anderer Zuwendungen an rassisch Verfolgte in Fällen wirtschaftlicher Notlage erfolgen. Als Leistungen waren nach diesem Gesetz namentlich vorgesehen (§ 1 Ziff 4 u 5) Leistungen zur Unterstützung bei der Begründung einer wirtschaftlichen Existenz, zusätzliche Leistungen zur Abwendung eines Notstandes. Auch die Gewährung eines Darlehens ist als eine im Rahmen der Wiedergutmachung erfolgende Hilfsmassnahme anzusehen. Sie kann sehr wohl den genannten gesetzlichen Zwecken dienen und verliert den Charakter einer Wiedergutmachungsleistung nicht, wie die Revision meint, im Hinblick auf die Pflicht des Empfängers zur Rückzahlung des Kredits. Die Revision erkennt in diesem Zusammenhang auch, dass für R. [REDACTED] bereits eine von der Klägerin vorgenommene Bevorschussung des ihm von dem Beklagten zu gewährenden Kredits einen wirtschaftlichen Vorteil bilden konnte. Darüber zu entscheiden, ob einem Verfolgten in Erfüllung der Wiedergutmachungsaufgabe ein Kredit gegeben werden solle oder nicht, war, wie das Berufungsgericht zutreffend herausstellt, ein Akt der hoheitlichen Betätigung der Staatsgewalt.

Gerade darüber, dass und zu welchem Zeitpunkt R. einen Kredit erhalten sollte, gaben aber der Klägerin die eingangs wiedergegebenen Schreiben des Generalanwalts Aufschluss. Die Schreiben stehen demnach im inneren Zusammenhang mit der hoheitlichen Betätigung des Beklagten als Träger der Wiedergutmachung und sind von dem Generalanwalt in dienstlicher Eigenschaft und, wie die Ausführungen des Berufungsgerichts zeigen, im Zusammenhang mit seinen Dienstaufgaben abgegeben worden. Generalanwalt A. hat demnach bei den Mitteilungen an die Klägerin in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt.

Erteilt aber ein Beamter wie hier eine Auskunft, so muss sie, gleichgültig, ob sie aus einer Rechtspflicht zur Auskunfterteilung oder freiwillig abgegeben wird, sachgerecht sein. Die dahingehende Amtspflicht besteht aus dem Gedanken der hoheitsrechtlichen Fürsorge gegenüber jedem Dritten, in dessen Interesse die Auskunft erteilt wird (vgl. Urteil des Senats vom 20. September 1954 - BGHZ 14, 319 [321]). Generalanwalt A. war demnach gegenüber der Klägerin, die nach der tatrichterlichen Feststellung ersichtlich auf Grund seiner Schreiben Vermögensverfügungen treffen wollte, verpflichtet, eine sachgerechte Auskunft zu geben.

Diese Pflicht hat er dann fahrlässig (§ 276 BGB) verletzt, wenn noch gar nicht feststand, ob R. die persönlichen Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs erfülle (vgl. Bl 17 des angefochtenen Urteils), und eine verbindliche Entscheidung über die Gewährung eines Kredits an ihn noch nicht getroffen war. Denn es widersprach

den Geboten der im Verkehr und von einem Beamten zu verlangenden Sorgfalt, wenn er gleichwohl in irreführender Weise die Auszahlung der 3.000 DM als sicher und demnächst erfolgend hinstellte. Über die Bedeutung seiner Mitteilungen für die Klägerin durfte er nicht im Zweifel sein.

Wäre dagegen die Bewilligung des Kredits an R. [REDACTED] bereits beschlossen gewesen und die Kreditzusage zeitlich nach den der Klägerin erteilten Auskünften im Hinblick auf die neu in Kraft getretenen Bestimmungen des bayerischen Entschädigungsgesetzes vom 12. August 1949 widerrufen worden (vgl. Bl. 3 des angefochtenen Urteils und Schreiben des Bayerischen Landesentschädigungsamts vom 6. Februar 1950), sollte die Revision mit ihrem Vortrag in II 3 der Revisionsbegründung darauf abstellen und könnte sie mit diesem Vorbringen gehört werden, so könnten sich allerdings Bedenken darüber ergeben, ob Generalanwalt A. [REDACTED] fahrlässig der Klägerin eine unrichtige Auskunft erteilt hat. Indessen würde in einem solchen Fall eine Amtshaftung des Beklagten für eine anders geartete Pflichtwidrigkeit seiner Beamten eingreifen. Diese durften nämlich eine der Klägerin bekannt gegebene Kreditbewilligung an R. [REDACTED] nicht mehr ohne zureichenden Grund einseitig zum Nachteil der Klägerin widerrufen; insbesondere wäre es fehlerhaft gewesen, wenn die Kreditzusage deswegen zurückgezogen worden wäre, weil bei Anwendung der strengeren Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes die von R. [REDACTED] gemachten Angaben nicht hätten ausreichend bewiesen werden können; denn solche Beweisschwierigkeiten konnten keinen Einfluss auf die Auszahlung eines Kredits haben, der bereits unter der Herrschaft der bisher geltenden Bestimmungen bewilligt worden war. Unter diesem, noch von dem Vortrag der Parteien umfassten rechtlichen

Gesichtspunkt hätten daher Beamte des Beklagten in Erfüllung ihrer hoheitlichen Wiedergutmachungsaufgabe eine ihnen gegenüber der Klägerin erwachsene Amtspflicht schuldhaft verletzt.

Dagegen liegt auf Seiten der Klägerin ein Verschulden im Sinn des § 254 BGB nicht vor. Weder brauchte sich die Klägerin, wie das Berufungsgericht überzeugend darlegt, vor der Gewährung der Beträge an R. [REDACTED] nochmals an das Bankhaus S. [REDACTED] & Co zu wenden, noch bestand für sie ein Anlass, sich zu vergewissern, ob der Generalanwalt sich mit seinen Benachrichtigungen im Rahmen seiner Zuständigkeit gehalten hatte. Wenn die Revision in diesem Zusammenhang darauf hinweist, das Berufungsgericht gehe von einer Überschreitung der Zuständigkeit aus, so sind ihr die Ausführungen des angefochtenen Urteils entgegenzuhalten, wonach Mitteilungen der in Rede stehenden Art im Interesse von Wiedergutmachungsberechtigten liegen und Generalanwalt A. [REDACTED] gerade die Belange der Wiedergutmachungsberechtigten wahrzunehmen hatte.

Hält sonach die Verurteilung des Beklagten auf Grund seiner Amtshaftung der Nachprüfung stand, so braucht auf die Darlegungen der Revision, die die anderen Klagegründe betreffen, nicht mehr eingegangen zu werden. Vielmehr ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Hußla